

VERBOTSWIDRIGES HALTEN UND PARKEN AUF GEHWEGEN

Möglichkeiten polizeirechtlichen Abschleppens nach dem Urteil des BVerwG vom 14. 5. 1992¹

Pol.-Oberkommissar Bernd Huppertz

1. Gehwegparken als Verstoß gegen § 12 IV StVO

Nach nunmehr gesicherter Rechtsauffassung beurteilt sich das Gehwegparken nach § 12 IV StVO².

War es noch über die Entscheidung des BayObLG³ hinaus strittig, ob das Gehwegparken mangels entsprechender Norm in § 12 StVO dem § 2 I StVO unterfällt, so ist diese Streitfrage nunmehr gelöst.

Die StVO rechnet alle Verkehrsvorgänge des ruhenden Verkehrs den §§ 12,

13 StVO zu⁴. § 2 I StVO dagegen weist den Gehweg als einen Sonderweg für Fußgänger aus und verbietet die Benutzung durch Fahrzeuge⁵.

Schutzzweck: § 2 I StVO weist den Gehweg als Sonderweg ausschließlich für Fußgänger aus. Der Gehweg ist ein von der Fahrbahn durch Pflasterung oder auf sonstige Weise erkennbarer, für die Fußgänger eingerichteter und bestimmter Teil der Straße⁶. Bei entsprechender Erkennbarkeit bedarf es keiner Kennzeichnung⁷. Der Fußgänger soll dort entsprechend seiner Per-

¹ VM 1993, 1 (= NZV 1993), 44 (MüV 1993, 820)

² Jagusch/Hentschel, Straßenverkehrsrecht, 31. Aufl. [1991], Rz. 55 zu § 12 StVO; Mülhaus/Janiszewski, StVO, 13. Aufl. [1993], Rz. 58 zu § 12 StVO; Bouska, StVO, 14. Aufl. [1993], Rz. 20 zu § 12 StVO; KG VRS 45, 66; BayObLG VRS 48, 456; OLG Köln VRS 71, 214; OLG Düsseldorf 61, 64; OLG Koblenz VRS 45, 48; BVerwG, a. a. O.

³ VRS 48, 456; a. A. OLG Düsseldorf VRS 63, 384 (2. Senat, dieser hat im folgenden seine Rechtsansicht aufgegeben); a. A. OVG Mün-

ster, AZ.: 5 A 878/89; a. A. Kullik, Halten und Parken auf Gehwegen, PVT 1988, 98; a. A. Seebald, Das Parken auf Seitenstreifen und Gehwegen, NZV 1990, 138; a. A. ders., Wann ist das Parken auf Gehwegen ordnungswidrig, DAR 1978, 240.

⁴ Jagusch/Hentschel, a. a. O., Rz. 55 zu § 12 StVO; Mülhaus/Janiszewski, a. a. O., Rz. 22 zu § 2 StVO, Rz. 58 zu § 12 StVO.

⁵ amtl. Begr. zu § 2 I StVO, VkB1. 1970, 801.

⁶ Mülhaus/Janiszewski, a. a. O., Rz. 2 zu § 25 StVO; Bouska, a. a. O., Rz. 1 zu § 25 StVO.

sönlichkeitsentfaltung frei gehen, stehen und auch seitliche Bewegungen machen können, ohne sich einem Fahrlässigkeitsvorwurf auszusetzen⁸. Deshalb ist das Gehwegparken auch nur in einem ganz eng begrenzten Umfang aufgrund

- § 41 III Nr. 7. StVO (für Fahrzeuge mit einem zGG bis 2,8 Tonnen auf markierten Stellflächen)
- § 42 IV StVO VZ 315 (für Fahrzeuge mit einem zGG bis 2,8 Tonnen in dem so beschilderten Bereich)
- einer Ausnahmegenehmigung nach § 46 I Nr. 3 StVO

gestattet. Dadurch soll gewährleistet werden, daß für die Fußgänger eine genügend große Restgehwegbreite erhalten bleibt. Diese soll idR 1,50 m⁹-2,0 m¹⁰ nicht unterschreiten.

Zu diesem rein verkehrsspezifischen Schutzzweck tritt jetzt der Gesichtspunkt der Gebäudesicherung und der Abwehr von terroristischen Anschlägen bei sicherheitsempfindlichen Dienstgebäuden und besonderen, anschlaggefährdeten Anlagen.

Der Verordnungsgeber hat den Straßenverkehrsbehörden durch § 45 I S. 2 Nr. 5 StVO die Möglichkeit gegeben, hinsichtlich der Erhaltung der öffentlichen Sicherheit auch sog. Sicherheitszonen einzurichten. Somit kann Gebäudeschutz auch Anlaß für eine verkehrsrechtliche Anordnung sein¹¹.

⁷ Hauser, Parken auf Gehwegen, in: VD 1991, 34.

⁸ Jagusch/Hentschel, a. a. O., Rz. 29 zu § 2 StVO.

⁹ Berr/Hauser, Das Recht des ruhenden Verkehrs, 1. Aufl. [1993], Rz. 228.

¹⁰ VGH München NVwZ-RR 1989, 297; Verfasser, Abschleppen verbotswidrig abgestellter

In dem besonderen Fall des Gehwegparkens bedarf es dazu auch keines besonderen Hinweises (etwa durch entsprechende Beschilderung).

2. Ordnungswidrigkeit

Ein Verstoß gegen § 12 IV StVO stellt eine Ordnungswidrigkeit iSd § 49 I Nr. 12 StVO dar und ist mit Verwarnungsgeld bedroht:

- | | |
|---|---------|
| - Regelfall | DM 30,- |
| - mit Behinderung eines Fußgängers | DM 50,- |
| - Gehwegparken länger als eine Stunde | DM 50,- |
| - Gehwegparken länger als eine Stunde mit Behinderung | DM 75,- |

3. Abschleppen

Das Abschleppen verbotswidrig auf Gehwegen abgestellter Fahrzeuge findet seine Ermächtigung in den einschlägigen Bestimmungen über die Sicherstellung zur Gefahrenabwehr, wie sie in den jeweiligen Polizeigesetzen normiert sind¹².

Neben der nur rechtsdogmatischen Frage, ob sich das Abschleppen auf Grund des ex ante nicht beabsichtigten amtlichen Verwahrungsanspruchs auf die polizeiliche Generalklausel¹³ oder auf die Spezialvorschrift¹⁴ stützt und ob dies im Wege der Er-

Kfz durch die Polizei, Die Polizei 1989, 280; Jahn, Negative Vorbildwirkung als Abschleppgrund?, NZV 1990, 379.

¹¹ Bouska, a. a. O., Rz. 4 zu § 45 StVO.

¹² Bouska, Abschleppen von Kfz auf Veranlassung der Polizei, in: DAR 1983, 148.

¹³ Knemeyer, Polizei- u. Ordnungsrecht, 4. Aufl. (1991), Rz. 174.

satzvornahme oder der unmittelbaren Ausführung zu geschehen habe, bildet die Verhältnismäßigkeit des Zwangseingriffes das einzig wirkliche Problem des Abschleppens¹⁵.

Bei der Beurteilung der Sachlage kommt es entscheidend auf das polizeiliche Ermessensprinzip an, das nur richtig ausgeübt werden kann, wenn alle wesentlichen Umstände vor der polizeilichen Ermessensentscheidung berücksichtigt werden¹⁶.

In der jüngsten Rechtsprechung¹⁷ wird regelmäßig Bezug auf die Entscheidung des BVerwG¹⁸ genommen, welche alleine den Normverstoß wegen der damit verbundenen negativen Vorbildwirkung als Abschleppgrund ausreichen läßt.

Auswirkungen: In Einklang mit dieser Entscheidung hätte es der Erweiterung

des Schutzzweckes eines Halteverbots auf Gehwegen nicht bedurft. Insofern ist der Bemerkung des BVerwG¹⁹, es sei unerheblich, ob der Verkehrsteilnehmer den Grund für das Halteverbot hat erkennen können, zuzustimmen. Jedenfalls läßt sie die vom einschreitenden Polizeibeamten vorzunehmende Ermessungsprüfung in einem anderen (will heißen: für den Verkehrsteilnehmer ungünstigeren) Licht erscheinen.

Die o.g. Entscheidungen stützen die eingeschlagene restriktive Rechtsprechung, welche eindeutig den Freiraum des Fußgängers in den Vordergrund stellt. Nimmt man die jüngste Entscheidung des BVerwG²⁰ hinzu, so erhält die Polizei (bewußt oder unbewußt) ein wertvolles Instrument, um den wechselnden Sicherheitserfordernissen an gefährdeten Objekten besser Rechnung tragen zu können.

¹⁴ so Samper/Honnacker, PAG, 14. Aufl. (1987), S. 239; Wagner, AK-PolG, § 30 Rz. 23 mwN; Schwabe, Rechtsfragen zum Abschleppen verbotswidrig abgestellter Fahrzeuge, in: NJW 1983, 372; Heise/Tegtmeyer, PolG/NW, 7. Aufl. (1990), Rz. 8 zu § 43 u. Rz. 8 zu § 52 PolG/NW; Verfasser, Abschleppen verbotswidrig abgestellter Kfz durch die Polizei, in: Die Polizei 1989, 280 (284).

¹⁵ Götz, Allg. Polizei- u. Ordnungsrecht, 10 Aufl. (1990), Rz. 303.

¹⁶ VG München NZV 1989, 327 (= NPA 721, 27); zust. Jahn, Abschleppen von Kfz zur Gefahrenabwehr – Eine der Polizei vorbehaltene Aufgabe, in: NZV 1989, 300 (301).

¹⁷ VGH Kassel NZV 1990, 408 (=NVwZ-RR 1991, 28); BayVGH NZV 1992, 207; BVerwG ZfS 1992, 142.

¹⁸ DAR 1990, 191 (=NJW 1990, 931; NZV 1990, 205; VRS 79, 79; DÖV 1990, 482; VM 1990, 42; NVwZ 1990, 473; VD 1990, 142); vgl. dazu auch Jahn, Negative Vorbildwirkung ..., NZV 1990, 377; Verfasser, Verbotswidriges Halten und Parken auf Geh- u. Radwegen, in: DNP 1992, 343 (405); diff. BVerwG VM 1993, I (=NZV 1993, 44 [45]).

¹⁹ Beschl. v. 15. 2. 1990, AZ.: 3 B 21/90 (zitiert bei Berr/Hauser, a.a.O., Rz. 657).

²⁰ Fn. I.

In der Praxis hat sich folgende Zitierweise für den „Verkehrsdienst“ durchgesetzt:
Verkehrsdienst 1988, 223 oder VD 1988, 223!